

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022  
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Stoff / Gemisch CLEAMEN 410  
Gemisch  
UFI EJG0-E0F7-Q00R-JTN5

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Bestimmte Verwendung der Mischung

Flüssiges Mittel zur Reinigung von Oberflächen in Sanitär- und Waschräumen. Für die professionelle und private Nutzung.

##### Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Nicht geeignet für Oberflächen, die nicht säurebeständig sind. Es wird empfohlen, ihn nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Andere Verwendungen können den Nutzer unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller

Name oder Handelsname Cormen s.r.o.  
Adresse Věchnov 73, Věchnov  
Tschechien  
USt-IdNr. CZ25547593  
Telefon +420 566 550 961  
E-mail info@cormen.cz

##### E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name Cormen s.r.o.  
E-mail info@cormen.cz

#### 1.4. Notrufnummer

Vergiftungs-Informationen-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.  
Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.  
Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.  
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.  
Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Telefon: +49 30 19240.  
Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.  
Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Met. Corr. 1, H290  
Eye Dam. 1, H318

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

##### Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

##### Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenschäden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022  
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### 2.2. Kennzeichnungselemente Gefahrenpiktogramm



**Signalwort**  
Gefahr

#### Gefährliche Stoffe

Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert  
Schwefelsäure, C14-17-sec-Alkan, Natriumsalz  
Etidronsäure  
Essigsäure

#### Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.  
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.  
P501 Inhalt/Behälter mit der Übergabe an die für Abfallverwertung oder Rückgabe an Lieferanten zuständige Person zuführen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozents	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 68439-50-9	Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert	≤5	Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Dam. 1, H318: C ≥ 10 % Eye Irrit. 2, H319: 1 % < C < 10 %	
CAS: 5949-29-1 EG: 201-069-1 Registrierungsnummer: 01-2119457026-42-XXXX	Zitronensäure	≤3	Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335	

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 97489-15-1 EG: 307-055-2 Registrierungsnummer: 01-2119489924-20-XXXX	Schwefelsäure, C14-17-sec-Alkan, Natrium Salz	<1,6	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Irrit. 2, H315: C > 10 % Eye Dam. 1, H318: C > 15 % Eye Irrit. 2, H319: 10 % < C ≤ 15 %	
CAS: 2809-21-4 EG: 220-552-8 Registrierungsnummer: 01-2119510391-53-XXXX	Etidronsäure	<1,6	Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318	
Index: 607-002-00-6 CAS: 64-19-7 EG: 200-580-7	Essigsäure	≤0,03	Flam. Liq. 3, H226 Skin Corr. 1A, H314 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Corr. 1A, H314: C ≥ 90 % Skin Irrit. 2, H315: 10 % ≤ C < 25 % Skin Corr. 1B, H314: 25 % ≤ C < 90 % Eye Irrit. 2, H319: 10 % ≤ C < 25 %	1, 2
Index: 603-027-00-1 CAS: 107-21-1 EG: 203-473-3	Ethandiol	<0,000007	Acute Tox. 4, H302	2

### Anmerkungen

- Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.
- Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

#### Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.

#### Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022  
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### **Beim Kontakt mit den Augen**

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

### **Beim Verschlucken**

Mund mit sauberem Wasser ausspülen. Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Suchen Sie einen Arzt auf.

## **4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

### **Bei Einatmen**

Nicht bekannt.

### **Bei Berührung mit der Haut**

Nicht bekannt.

### **Beim Kontakt mit den Augen**

Nicht bekannt.

### **Beim Verschlucken**

Nicht bekannt.

## **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatische Behandlung.

---

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1. Löschmittel**

#### **Geeignete Löschmittel**

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wassernebel.

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser - voller Strahl.

### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Im Brandfall ist zu verhindern, dass Löschwasser und Produktreste in die Kanalisation gelangen. Sammeln Sie sie getrennt und entsorgen Sie sie auf sichere Weise in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und örtlichen Vorschriften. Im Falle eines Brandes können sich schädliche Stoffe bilden - Kohlenoxide, Phosphoroxide, Phosphin, Schwefeloxide, Schwefelwasserstoff und Produkte einer unvollständigen Verbrennung.

### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

---

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022  
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In original verschlossenen Behältern an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort bei einer Temperatur von 10 - 25 °C lagern. Vor Frost schützen. Nicht zusammen mit unverträglichen Materialien (siehe Unterabschnitt 10.5), Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Flüssigmittel für die Reinigung von Oberflächen in Sanitär- und Waschräumen wie Fliesen, Waschbecken, Badewannen, Duschkabinen, Waschbecken, Wasserhähne, Außenteile von Toilettenschüsseln usw. Nicht geeignet für Oberflächen, die nicht säurebeständig sind. Das Mittel beseitigt mühelos Flecken und Kalkablagerungen. Das Mittel enthält eine Politur, die die Oberflächenverschmutzung verlangsamt und das langfristige Aussehen von polierten und verchromten Oberflächen verbessert.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

#### Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Essigsäure (CAS: 64-19-7)	8h	25 mg/m <sup>3</sup>	
	8h	10 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	50 mg/m <sup>3</sup>	
	Kurzzeitwertkonzentration	20 ppm	
Ethandiol (CAS: 107-21-1)	8h	26 mg/m <sup>3</sup>	Summe aus Dampf und Aerosolen., hautresorptiv
	8h	10 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	52 mg/m <sup>3</sup>	
	Kurzzeitwertkonzentration	20 ppm	

#### Europäische Union

Richtlinie (EU) 2017/164

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Essigsäure (CAS: 64-19-7)	OEL 8 Stunden	25 mg/m <sup>3</sup>	
	OEL 8 Stunden	10 ppm	
	OEL 15 Minuten	50 mg/m <sup>3</sup>	
	OEL 15 Minuten	20 ppm	

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

### Europäische Union

### Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Ethandiol (CAS: 107-21-1)	OEL 8 Stunden	52 mg/m <sup>3</sup>	Haut
	OEL 8 Stunden	20 ppm	
	OEL 15 Minuten	104 mg/m <sup>3</sup>	
	OEL 15 Minuten	40 ppm	

### DNEL

Etidronsäure					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter (0)	Inhalation	12 mg/m <sup>3</sup>	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter (0)	Dermal	34 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher (0)	Inhalation	2,95 mg/m <sup>3</sup>	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher (0)	Dermal	17 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher (0)	Oral	1,7 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher (0)	Oral	1,7 mg/kg KG/Tag	Akute systemische Wirkungen		

Schwefelsäure, C14-17-sec-Alkan, Natriumsalz					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter (0)	Inhalation	35 mg/m <sup>3</sup>	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter (0)	Dermal	5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter (0)	Dermal	2,8 mg/cm <sup>2</sup>	Chronische lokale Wirkungen		
Arbeiter (0)	Dermal	2,8 mg/cm <sup>2</sup>	Akute lokalen Wirkungen		
Verbraucher (0)	Inhalation	12,4 mg/m <sup>3</sup>	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher (0)	Dermal	3,57 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher (0)	Dermal	2,8 mg/cm <sup>2</sup>	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher (0)	Dermal	2,8 mg/cm <sup>2</sup>	Akute lokalen Wirkungen		
Verbraucher (0)	Oral	7,1 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

### PNEC

Etidronsäure			
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Trinkwasser	0,068 mg/l		
Meerwasser	0,007 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	40 mg/l		

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022  
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

<b>Etidronsäure</b>			
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwassersedimenten	136 mg/kg		
Meer Sedimenten	13,6 mg/kg		
Boden (Landwirtschaftliche)	10 mg/kg		
Nahrungskette	3,7 mg/kg Nahrung		

<b>Schwefelsäure, C14-17-sec-Alkan, Natriumsalz</b>			
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Trinkwasser	0,06 mg/l		
Meerwasser	0,006 mg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,06 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	600 mg/l		
Süßwassersedimenten	9,4 mg/kg		
Meer Sedimenten	0,94 mg/kg		
Boden (Landwirtschaftliche)	9,4 mg/kg		
Nahrungskette	53,3 mg/kg Nahrung		

<b>Zitronensäure</b>			
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Trinkwasser	0,44 mg/l		
Meerwasser	0,044 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	1000 mg/l		
Süßwassersedimenten	34,6 mg/l		
Boden (Landwirtschaftliche)	33,1 mg/kg		
Meer Sedimenten	3,46 mg/kg		

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

### Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der durchgeführten Arbeiten).

### Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

### Atemschutz

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.

### Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022  
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	gelb
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	>100 °C
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	2,1 (unverdünnt)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	23 hPa
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	1 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C
Relative Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar
Form	die Angabe ist nicht verfügbar
Etidronsäure (CAS: 2809-21-4)	Flüssigkeit
Etidronsäure (CAS: 2809-21-4)	fester Stoff: in loser Schüttung
Etidronsäure (CAS: 2809-21-4)	fester Stoff: Partikel / Pulver
Schwefelsäure, C14-17-sec-Alkan, Natriumsalz (CAS: 97489-15-1)	Flüssigkeit

#### 9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Bei gewöhnlichen Bedingungen ist das Produkt stabil. Gefährliche Reaktionen treten nicht auf.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen treten nicht auf.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starkes Oxidationsreagens.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Verbrennung werden Kohlenoxide, Phosphoroxide, Phosphin, Schwefeloxide, Schwefelwasserstoff und unvollständige Verbrennungsprodukte freigesetzt.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022  
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### Akute Toxizität

Das Gemisch ist nicht für alle Expositionswege als akut toxisch eingestuft.

CLEAMEN 410						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	ATE		>7116 mg/kg			

Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	ATE		500 mg/kg			
Oral	LD <sub>50</sub>		300-2000 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD <sub>50</sub>		>2000 mg/kg		Kaninchen	

Etidronsäure						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD <sub>50</sub>	OECD 401	1878 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD <sub>50</sub>	OECD 402	>3505 mg/kg		Kaninchen	

Schwefelsäure, C14-17-sec-Alkan, Natriumsalz						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD <sub>50</sub>	OECD 401	500-2000 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
	ATE		500 mg/kg			
Dermal	LD <sub>50</sub>		>2000 mg/kg		Maus	F

Zitronensäure						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD <sub>50</sub>	OECD 401	5400 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD <sub>50</sub>	OECD 402	>2000 mg/kg		Kaninchen	

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Etidronsäure				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Ohne Effekt	OECD 404	72 Stunden	Kaninchen

Schwefelsäure, C14-17-sec-Alkan, Natriumsalz				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Reizend	OECD 404	72 Stunden	Kaninchen

Zitronensäure				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Leicht reizend	OECD 404		Kaninchen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022  
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### Schwere Augenschädigung/-reizung

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

Das Gemisch wird aufgrund der Berechnung nach den allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzen des Stoffes/der Stoffe als stark augenschädigend eingestuft.

CLEAMEN 410				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung			

### Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung			

### Etidronsäure

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

### Schwefelsäure, C14-17-sec-Alkan, Natriumsalz

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

### Zitronensäure

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Reizend	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Etidronsäure					
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende			Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	

### Schwefelsäure, C14-17-sec-Alkan, Natriumsalz

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende	OECD 406		Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	

### Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Etidronsäure					
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471				
Negativ	OECD 476				

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022  
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Etidronsäure					
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 487				

Schwefelsäure, C14-17-sec-Alkan, Natriumsalz					
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471				
Negativ	OECD 476				

Zitronensäure					
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Positiv	OECD 487				
Negativ	OECD 471				
Negativ	OECD 475				

### Karzinogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Etidronsäure							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht	Wertfestsetzung
Oral	NOAEL	OECD 453	≥493 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	F	
Oral	NOAEL	OECD 453	≥384 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	M	

Schwefelsäure, C14-17-sec-Alkan, Natriumsalz							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht	Wertfestsetzung
Oral	NOEL		1000 mg/kg KG/Tag	Karzinogene	Ratte (Rattus norvegicus)		
Oral	LOAEL		1000 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)		Toxizitätstest

### Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Etidronsäure						
Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
	NOAEL (P <sub>0</sub> )	OECD 416	92 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	F
	NOAEL (F <sub>1</sub> )	OECD 416	92 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	F

Schwefelsäure, C14-17-sec-Alkan, Natriumsalz						
Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
	NOAEL P, F <sub>1a</sub> , F <sub>1b</sub> , F <sub>2a</sub> , F <sub>2b</sub>		≥1000 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Etidronsäure								
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL	OECD 408	34 mg/kg KG/Tag	90 Tage			Ratte (Rattus norvegicus)	M
Oral	LOAEL	OECD 408	139 mg/kg KG/Tag	90 Tage	Blut	Änderung der Blutzusammensetzung	Ratte (Rattus norvegicus)	M

Schwefelsäure, C14-17-sec-Alkan, Natriumsalz								
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Dermal	NOEL		500 mg/kg KG/Tag				Maus	

### Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

unerwähnt

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Das Gemisch ist nicht als akut oder chronisch giftig für die aquatische Umwelt eingestuft.

#### Akute Toxizität

Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
EC <sub>50</sub>		>1 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		
EC <sub>50</sub>		>1 mg/l	48 Stunden	Krustentiere (Daphnia magna)		

Etidronsäure						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC <sub>50</sub>	OECD 204	195 mg/l	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Lokomotorischer Effekt
NOEC	OECD 204	60 mg/l	14 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Verhalten, Gleichgewichtserlust
EC <sub>50</sub>	OECD 202	527 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt
NOEC		6,75 mg/l	28 Tage	Krustentiere (Daphnia magna)		Das Überleben einzelner Erwachsener und Anzahl der Jungtiere

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

### Schwefelsäure, C14-17-sec-Alkan, Natriumsalz

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC <sub>50</sub>	EU C.1 (84/449/EEC)	5,5 mg/l	96 Stunden	Fische (Leuciscus idus)		Tödlich
NOEC	OECD 204	0,85 mg/l	28 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Tödlich
EC <sub>50</sub>	OECD 202	9,2 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt
NOEC	OECD 202	0,36 mg/l	22 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		Reproduktion
EC <sub>50</sub>	OECD 201	>61 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		Indikator für Wachstum
EC <sub>10</sub>	OECD 201	58,8 mg/l	72 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)		Indikator für Wachstum

### Zitronensäure

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC <sub>50</sub>	OECD 203	440-760 mg/l	48 Stunden	Fische (Leuciscus idus)		Tödlich
LC <sub>0</sub>	OECD 203	200-620 mg/l	48 Stunden	Fische (Leuciscus idus)		Tödlich
LC <sub>50</sub>		1535 mg/l	24 Stunden	Krustentiere (Daphnia magna)		Tödlich
LC <sub>0</sub>		1206 mg/l	24 Stunden	Krustentiere (Daphnia magna)		Tödlich
NOEC		425 mg/l	8 Tage	Scenedesmus quadricauda		

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch nicht festgelegt.

### Biologische Abbaubarkeit

#### Alkohole, C12-14, (gerade Zahl) ethoxyliert

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301B	>60 %			Biologisch leicht abbaubar

#### Etidronsäure

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301D	23 %			Biologisch schwer abbaubar

#### Schwefelsäure, C14-17-sec-Alkan, Natriumsalz

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301B	78 %	28 Tage		Biologisch leicht abbaubar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

### Zitronensäure

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301E	100 %	19 Tage		Biologisch leicht abbaubar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch nicht festgelegt.

### Etidronsäure

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Quelle
BCF	<7		Fische (Cyprinus carpio)			
BCF	<2		Fische (Cyprinus carpio)			
Log Pow	-3,5					Literatura

### Schwefelsäure, C14-17-sec-Alkan, Natriumsalz

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Quelle
Log Pow	0,2				20°C	

### 12.4. Mobilität im Boden

Für das Gemisch nicht festgelegt.

### Etidronsäure

Parameter	Wert	Umwelt	Temperatur
Log Koc	4,22		

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Die Angabe ist nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

#### Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022  
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### Abfallbezeichnung

07 06 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen \*  
20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten \*

### Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind \*

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

(\* ) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 3265

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Etidronsäure)

### 14.3. Transportgefahrenklassen

8 Ätzende Stoffe

### 14.4. Verpackungsgruppe

III - Stoffe mit geringer Gefahr

### 14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

unerwähnt

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

### Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

80

UN Nummer

3265

Klassifizierungskode

C3

Sicherheitszeichen

8



### Straßenverkehr- ADR

Sondervorschriften 274

Begrenzte Mengen 5 L

Freigestellte Mengen E1

### Verpackung

Anweisungen P001, IBC03, LP01, R001

Zusammenpackung MP19

### Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container

Anleitungen T7

Sondervorschriften TP1, TP28

### ADR-Tanks

Tankcodierung L4BN

Fahrzeug für die Beförderung in Tanks AT

Beförderungskategorie 3

Tunnelbeschränkungscode (E)

### Sondervorschriften für

Versandstücke V12

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022  
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### Eisenbahntransport - RID

Sondervorschriften 274  
Freigestellte Mengen E1

### Verpackung

Anweisungen P001, IBC03, LP01, R001  
Zusammenpackung MP19

### Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container

Anleitungen T7  
Sondervorschriften TP1, TP28

### RID-Tanks

Tankcodierung L4BN  
Beförderungskategorie 0

### Sondervorschriften für

Versandstücke W 12

### Luftverkehr - ICAO/IATA

Verpackungsanweisungen limitierte Menge Verboten  
Verpackungsanweisungen Passagier 850  
Verpackungsanweisungen Cargo 854

### Seeverkehr - IMDG

EmS (Notfallplan) F-A, S-B  
MFAQ 760

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. TRGS 900. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H315 Verursacht Hautreizungen.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H335 Kann die Atemwege reizen.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022  
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P234	Nur in Originalverpackung aufbewahren.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501	Inhalt/Behälter mit der Übergabe an die für Abfallverwertung oder Rückgabe an Lieferanten zuständige Person zuführen.

### Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

### Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
EC <sub>10</sub>	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 10% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EC <sub>50</sub>	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC <sub>0</sub>	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 0% einer Stichprobe tötet
LC <sub>50</sub>	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD <sub>50</sub>	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## CLEAMEN 410

Erstellungsdatum 12.04.2022  
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Acute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Flam. Liq.	Flüssigkeit entzündbar
Met. Corr.	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

### Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

### Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

### Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

### Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

### Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.